

VERHALTENSNORMEN UND SANKTIONSNORMEN

ERNST-JOACHIM LAMPE
Alemania Federal

Was ist der Inhalt einer Rechtsordnung? Ihre erste wesentliche Aufgabe besteht in der Steuerung menschlichen Verhaltens. Daher enthalten die Rechtsgesetze primär Verhaltensnormen, d.h. generelle Imperative, die durch Wohlverhalten erfüllt und durch Fehlverhalten verletzt werden. “Du sollst nicht stehlen!” oder “Du sollst als Verkäufer einer Ware deren Eigentum und Besitz auf den Käufer übertragen!” – so oder ähnlich lauten diese primären Normen.

Eingedenk seiner Verletzlichkeit stärkt das Recht seine Verhaltensnormen zusätzlich durch *Sanktionsnormen*, d.h. durch die generelle Androhung von Maßnahmen für den Fall, daß Verhaltensnormen nicht befolgt werden. Diese Sanktionsnormen sind Verstärkung und nicht Alternative zu den primären Verhaltensnormen, weil das Recht nicht die Wahl zwischen Gehorsam und Sanktion lassen, sondern primär und soweit wie möglich zu Gehorsam zwingen will.

Sanktionsnormen enthalten Androhungen von Sanktionen, nicht ihre Verwirkung. Sie dienen daher lediglich der Legitimation für die anderweit erfolgende *Festsetzung von Sanktionen*, insbesondere durch die Gerichte. Gerichte können Sanktionen nur dann festsetzen (für “verwirkt” erklären), wenn eine Verhaltensnorm verletzt ist, der Verletzer hierfür einzustehen hat und eine Sanktionsnorm für diesen Fall die Sanktionierung androht.

Die Gerichte sind ferner zur Sanktionierung nur dann berechtigt oder verpflichtet, wenn *sekundäre Normen* gerade sie zu *solchem Verhalten* ermächtigen oder anweisen; denn die Sanktionierung ist ein Rechtsbefehl, der gesetzlicher Ermächtigung bedarf.

Weisen sekundäre Verhaltensnormen die Gerichte zur Sanktionierung an, dann können wiederum *sekundäre Sanktionsnormen* ihren Gehorsam sicherstellen. Die *Festsetzung der Sanktion* bei Ungehorsam gegen sekundäre Verhaltensnormen erfolgt dann entweder dienstrechtlich oder durch ein anderes Gericht – sofern nicht das Gesetz die Möglichkeit der Richteranklage vor einer besonderen Instanz einräumt.

Im einzelnen:

An der Spitze der Rechtsordnung stehen, wie erwähnt, *generelle gesetzliche Verhaltensimperative*, zu deren Erlaß die Staatsverfassung den einfachen Gesetzgeber ermächtigt: “Du sollst nicht stehlen!” oder “Du sollst als Verkäufer dem Käufer die versprochene Ware liefern!” usf. Ausdrücklich sind sie im Gesetz allerdings formuliert; der Gesetzgeber setzt vielmehr lediglich (indikativische) Verhaltensregeln fest und überläßt es dann dem Gesetzesadressaten, hieraus die ihn betreffenden Imperative herzuleiten. So heißt es etwa in § 433 des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches: “Durch den Kaufvertrag wird der Verkäufer einer Sache verpflichtet, dem Käufer die Sache zu übergeben und das Eigentum an der Sache zu verschaffen”. Das ist kein Imperativ; aber jedermann kann natürlich leicht nachvollziehen, wie der entsprechende Imperativ lautet, der sich an den Verkäufer wendet. Selbst dort, wo es an der Hilfestellung der allgemeinen Verhaltensregeln fehlt, wo vielmehr das Gesetz lediglich die Sanktionierung von Fehlverhalten anordnet, fällt es im allgemeinen nicht schwer, die primären Verhaltensregeln und folgeweise die primären Imperative zu formulieren. Der Befehl “Du sollst nicht stehlen!” z. B. steht bekanntlich zwar im Dekalog, nicht aber im Strafgesetzbuch wo vielmehr allein die Sanktion für eine Person festgelegt wird, die diesem Befehl den Gehorsam verweigert: “Wer (dennoch) stiehlt, wird bestraft (= soll bestraft werden)”. Doch dieses gesetzestechnische Verschieben des Sanktionsbefehls vor den Verhaltensbefehl, dessen Schutz er dient, hat weder Volk noch Wissenschaft je ernstlich ermuntert, am Verbot des Stehlens zu zweifeln. Und gewiß steht die populäre Meinung, daß Stehlen verboten sei, in voller Übereinstimmung mit dem Willen des Gesetzgebers, dem allemal mehr an der Befolgung primärer Verhaltensnormen als an der Sanktionierung ihres Bruchs gelegen ist.

Der *Zweck* der Verhaltensimperative ist identisch mit dem primären Zweck der Rechtsordnung schlechthin: Er besteht darin, die Rechtsgüter anderer vor Schaden zu bewahren sowie diejenigen Grundsätze menschlichen Zusammenlebens zu sichern, auf deren Geltung andere vertrauen dürfen oder deren unverbrüchliche Geltung einer sittlichen Forderung entspricht.

Diesen Zweck des Rechtsgüterschutzes und der Wahrung wesentlicher Grundsätze menschlichen Zusammenlebens können Verhaltensimperative nun allerdings allein noch nicht erfüllen. Ihr Appell an das Wohlverhalten muß darum verstärkt werden durch *Sanktionsnormen*, die für Fehlverhalten, also für Abweichungen vom vorgeschriebenen Verhaltenskomment, Maßnahmen androhen, und zwar i.d.R. Maßnahmen höchst unangenehmer Art, sogar bis zur Todesstrafe.

Bloße Verhaltensnormen ohne Sanktionsnormen werden als *leges minus quam perfectae* bezeichnet; zur vollkommenen Verhaltensnorm gehört mithin die Sanktion für ihren Bruch hinzu.

Allerdings, auch das perfekte Gesetz geht nicht soweit, jede Verletzung einer Verhaltensnorm, jede "Normwidrigkeit", als Verletzung des Rechts, als "Rechtswidrigkeit", zu begreifen und deshalb mit Sanktionen zu bedrohen. Zum sanktionswürdigen Rechtsbruch wird der Normbruch vielmehr erst dann, wenn der Normbrecher ihn "zu vertreten" hat: wenn er für ihn Verantwortung trägt, weil er dem "Anruf" der Verhaltensnorm die Antwort "schuldig" geblieben ist. "Unrecht" und "Schuld" sind also die Kategorien, die von den Juristen für das "*Vertretenmüssen*" eines Normbruchs entwickelt worden sind. Was sie im einzelnen erfordern, ergibt sich aus den Gesetzen oder aus grundlegenden Rechtsprinzipien: "Strafe setzt Schuld voraus". "Der Schuldner hat Vorsatz und Fahrlässigkeit zu vertreten". "Der Verkäufer hat die Mängel der verkauften Ware zu vertreten". Die Beispiele ließen sich beliebig vermehren. Daß manchmal (wie im letzten Beispiel) auch ohne verschuldeten Bruch einer Verhaltensnorm Sanktionen eintreten, "*Vertretenmüssen*" dann also "Haftung ohne Verschulden" meint, wollen wir hier außer acht lassen. Wir beschränken uns, gemäß unserem Ausgangspunkt, auf jene Sanktionen, die dem Bruch von Verhaltensnormen folgen.

Der *Zweck* solcher Sanktionen kann zunächst die (Wieder-) Herstellung dessen sein, was ohne Bruch der Verhaltensnorm bestünde:

- Der Zweck kann einmal liegen in der Ausglei chung des Schadenserfolges, dessen Eintritt der Gesetzgeber mit seiner Verhaltensnorm verhindern wollte. Sanktionsnormen sind insoweit Ausdruck von Erfolgshaftung (*Sanktionen kraft Haftung*). Der Schadensersatz wegen Nichterfüllung eines Vertrages oder wegen schuldhafter Zerstörung einer Sache seien als Beispiele genannt.
- Der Zweck kann aber auch in der Wiederherstellung von normativen Verhaltenserwartungen liegen, die durch vorangegangenes Verhalten enttäuscht wurden (*Sanktionen kraft enttäuschten Vertrauens*) oder deren unverbrüchliche Geltung einer sittlichen Forderung entspricht (*Sanktionen kraft sittlicher Unverbrüchlichkeit*). Beispiele hierfür sind insbesondere die polizeirechtlichen und strafrechtlichen Sanktionsnormen.

Neben dem (Wieder-) Herstellungszweck derartiger "vollständiger" Sanktionen tritt dann noch der *Aufhebungszweck* "unvollständiger" Sanktionen:

- Der Aufhebung des Erfolgsunrechts z. B. dient die Herausgabe der ungerechtfertigten Bereicherung.
- Der Aufhebung von Rechtsverhältnissen, in denen berechtigtes Vertrauen enttäuscht wurde, dienen beispielsweise die “aus wichtigem Grund” erfolgende Kündigung (von Mietverträgen), Auflösung (von Gesellschaften) oder Scheidung (von Ehen). Sittenwidrige Rechtsverhältnisse dagegen werden i.d.R. von vornherein für “nichtig” erklärt, so daß eine nachträgliche “Aufhebung” unterbleiben kann.

III

Eine Sanktionsnorm (oben II) *tritt in Kraft*, sobald tatsächliches Verhalten eine Verhaltensnorm “in zu vertretender Weise” verletzt. Die abstrakte Bedrohung des Normbrechers mit einer Sanktion erstarkt alsdann zum konkreten Verlangenkönnen der Sanktion seitens des Anspruchs— bzw. Sanktionsberechtigten. Der säumige Verkäufer z. B. muß dem Käufer den durch seinen Verzug entstandenen Schaden ersetzen. Oder: Der Dieb muß dem Bestohlenen die Sache herausgeben (“unvollständige Sanktion”) und ihn Schadensersatz wegen der Entziehung der Sache leisten (“vollständige Sanktion”); darüber hinaus (“zusätzliche Sanktion”: *lex plus quam perfecta!*) kann der Staat seine Bestrafung verlangen.

Soll allerdings nicht nur die Sanktionsnorm, sondern auch die *Sanktion* selbst in Kraft treten, etwa die normativ “angedrohte” Strafe effektiv “verwirkt” sein, dann muß noch ein weiterer individueller Rechtsbefehl ergehen, und zwar i.d.R. durch ein Gericht.

Worauf beruht nun dieser Rechtsbefehl, daß eine “angedrohte” Sanktion, z. B. Strafe, “verwirkt” sei und deshalb “verwirklicht” werden solle? Mehrere Antworten sind denkbar und zum Teil auch gegeben worden.

Die erste mögliche Antwort lautet: auf der Verhaltensnorm, für deren Verletzung die Sanktion angedroht ist. Diese Antwort ist schon deshalb nicht richtig,¹ weil Verhaltensnormen (oben I) sich nicht an das Gericht wenden, das den Rechtsbefehl erläßt. Auch die zweite mögliche Antwort: auf der Verletzung einer Verhaltensnorm, greift zu kurz; denn die Normverletzung ist etwas Tatsächliches (ein “Sein”), das etwas Rechtliches (ein “Sollen”) nicht hervorbringen kann. Der dritten möglichen Antwort: auf der Sanktionsnorm, steht – wie der ersten – das Bedenken entgegen, daß Sanktionsnormen sich nicht an das Gericht, sondern an diejenigen richten, der dem Sanktionsbefehl folgen soll – also an den straffällig Gewordenen oder an den Schuld-

ner. Richtig kann vielmehr nur eine vierte Antwort sein: daß es für die Erteilung des Sanktionsbefehls einer *besonderen Ermächtigungsnorm* bedarf, welche man – im Verhältnis zur “primären” Verhaltensnorm (oben I) – als “Sekundärnorm” bezeichnet. Sekundärnormen enthält ausdrücklich beispielsweise das Strafgesetzbuch; es richtet sie an die Strafgerichte (und an die sonstigen Strafverfolgungsorgane) und verbindet sie grundsätzlich mit der Verpflichtung, von der Ermächtigung Gebrauch zu machen: “Ihr, die Gerichte, sollt alle Diebe (Räuber, Mörder usf.) bestrafen!” Ebenso, wenngleich nicht ausdrücklich, sind den zivilrechtlichen Primärnormen Sekundärnormen beigeordnet. etwa des Inhalts: “Ihr, die Gerichte, sollt vertragsbrüchige Schuldner zum Schadensersatz verurteilen!”.

Die besonderen Ermächtigungsnormen stehen grundsätzlich neben den Sanktionsnormen, treten aber nicht unter denselben Voraussetzungen wie jene in Kraft: als Folge nämlich einer Verletzung primärer Verhaltensnormen. Vielmehr ermächtigen sie einerseits *bereits* aufgrund der bloßen Behauptung einer Rechtsverletzung die Gerichte zur Aktivität, ja die Aktivität der Gerichte besteht sogar hauptsächlich darin festzustellen, ob an der Behauptung einer Rechtsverletzung etwas Wahres dran ist oder nicht – ob also außer der Ermächtigungsnorm auch die Sanktionsnorm in Kraft getreten ist. Und andererseits begründet *erst* die – klageweise – Behauptung einer Rechtsverletzung die Aktivität der Gerichte, jedenfalls überall dort, wo positiv-rechtlich das Klage– oder Anklageprinzip herrscht und somit gilt: “Wo kein Kläger ist, da ist auch kein Richter”.

V

Die in den Sekundärnormen enthaltene Ermächtigung *umfaßt* zweierlei:

- (1) die Feststellung, ob (a) die vom Kläger beantragte konkrete Sanktion abstrakt in einer Norm angedroht und (b) die Sanktionsnorm infolge eines vom Beklagten zu vertretenden normwidrigen Verhaltens in Kraft getreten ist;
- (2) die Festsetzung, ob die beantragte Sanktion billigerweise verwirkt ist.

Die erstgenannte Feststellung ist ein im wesentlichen kognitiver, die zweitgenannte Festsetzung ein im wesentlichen volitiver Akt.

Beide Akte nimmt der Richter gewöhnlich nicht getrennt vor; vielmehr fließen in seinen einheitlichen “Erkenntnisprozeß” intellektuel-

le und emotionale Momente ein – so wie wir ja auch von unseren Alltagsentscheidungen her gewöhnt sind, daß entweder der Verstand das gefühlmäßig bereits als richtig Empfundene begründet (“wishful thinking”) oder daß umgekehrt das “Ja” des Verstandes wegweisend wird für das “Amen” der Gefühle. (Auch hierzu hat man bemerkenswerterweise in der Jurisprudenz zwei Theorien beige-steuert: Die eine sagt, der Richter finde das Rechte mit dem Gefühl und prüfe dann im Gesetz nach, ob es auch das Recht sei; die andere behauptet, der Richter leite seine Entscheidung rational aus dem Gesetz ab und überprüfe sie erst anschließend auf ihre Billigkeit. Beides mag möglich sein; meistens jedoch pirschen sich Denken und Gefühl gemeinsam durch den Dschungel von “Gesetz und Recht”). Es hat deshalb keinen Sinn, eine rein rationale Logik aufzubauen und die Tätigkeit des Richters (gar etwa des Laienrichters) ganz oder teilweise an ihr zu messen. Wenn überhaupt man sich der Gewinnung richterlicher Entscheidungen mit den Mitteln der Logik nähern will, dann nur mit Hilfe einer besonderen “Entscheidungslogik”, einer Logik nämlich, die in Obersatz, Untersatz und Schlußsatz des syllogistischen Prozesses neben dem kognitiven auch den volitiven Anteil mit berücksichtigt. Das bedeutet:

Der *Obersatz* wird nur zunächst rein dem Gesetz entnommen. Er lautet modellhaft, daß, wenn jemand sich fehlerhaft verhalten, etwa eine Sache gestohlen hat, er dann eine Sanktionsleistung erbringen soll: etwa den Schaden ersetzen oder eine Strafe erleiden. Kaum jemals liegt ein solcher zwar reiner, d. h. dem Gesetz unmittelbar entnommener, jedoch allgemeiner Obersatz einer richterlichen Entscheidung zugrunde. Richterliche Tätigkeit besteht vielmehr nicht zum wenigsten in der “Arbeit” am Obersatz, d. h. in seiner Interpretation, worin auch volitive Elemente mit einfließen. Denn durch die Interpretation des Obersatzes erarbeitet sich der Richter bereits einen wesentlichen Teil des Schlußsatzes, der seine Entscheidung, d.h. die von ihm als “recht und billig” (also nicht nur als “gesetzlich”!) erkannte Festsetzung der verwirkten Sanktion enthalten wird.

Die Arbeit gilt zunächst (1a.) der Sanktionsnorm selbst, welche die Sanktion legitimieren soll. Nehmen wir an, daß sie Bestrafung androht und einen Strafraum benennt: Welche Strafzwecke sollen für die Entscheidung des Richters maßgeblich sein, wenn er innerhalb dieses Rahmens die individuelle Strafe bestimmt? Kein Gesetz gibt ihm so genaue Anweisung, als daß er nicht einen gewissen Spielraum hätte, um volitiv “nach pflichtgemäßem Ermessen” zu entscheiden.

Das gilt noch stärker für (1b) die Arbeit an der Verhaltensregel, deren Verletzung die Sanktionsnorm in Kraft setzt. Für ihre Ausle-

gung steht dem Richter ein ganzes Arsenal von Methoden, es stehen ihm Möglichkeiten der erweiternden Analogie und der verengenden Reduktion zur Verfügung, bis sie jene Eigenschaften nennt, die der Richter als wesentlich für seine konkrete Entscheidung ansieht. Nur wenige rationale Schranken stellen sich seinem Gestaltungswillen entgegen. Am bekanntesten ist die Schranke des Gesetzeswortlauts strafrechtlicher Normen, deren Überschreitung der Grundsatz nullum crimen sine lege stricta verbietet. Weitere Schranken sind die Wertentscheidungen des Gesetzgebers, sind die Interessenabwägungen einer gesetzlichen Regelung usf. Doch all diese weiteren Schranken schließen bereits nicht mehr so fest, als daß richterlicher Wille, versehen mit plausiblen Argumenten, sie nicht zu überwinden vermöchte.

Der *Untersatz* des Syllogismus ist dazu bestimmt auszusagen, ob der Obersatz in tatsächlicher Hinsicht erfüllt ist. Somit erhält er vom Obersatz seine Struktur, teilt sich also auf in Rechtsvoraussetzung (: Fehlverhalten) und Rechtsfolge (: Sanktion).

Hinsichtlich der gesetzlich angedrohten Sanktion (1a) sagt er aus ihr Zweck (teleologische Interpretation!) zu erreichen ist: dadurch z. B., daß der Kläger 10.000 DM erhält oder daß der Angeklagte zwei Jahre lang in Haft gehalten wird. Der Inhalt des Untersatzes ist also eine *Tatsachenprognose* – die weder wahr noch falsch, sondern (ex ante) nur mehr oder weniger wahrscheinlich oder (ex post) nur mehr oder weniger treffend (“geglückt”) sein kann. Die Subsumtion dieser Tatsachenprognose unter den normativen Zweck ist kein allein kognitiver, sondern auch ein volitiver Akt. Denn welches Schmerzensgeld geeignet ist, den vom Gesetz gewollten Genugtungszweck zu erfüllen; welche Strafe aus einem Angeklagten wieder einen anständigen Menschen macht – all das kann der Richter nicht voraussehend feststellen, er muß es vielmehr auch wertend durch Gewissensentscheidung festsetzen.

Auch hinsichtlich der Rechtsvoraussetzungen (1b) nennt der Untersatz nicht nur die Tatsachen, aus deren Subsumtion unter den Obersatz sich der Normbruch “ergibt”, sondern er deutet sie auch aus in einer Weise, daß sie als Beispiele für die im Obersatz erarbeiteten Begriffe erscheinen, z. B. als “übermäßig” schnelles Fahren in einer “riskanten” Verkehrssituation. Diese “Klassifikation” ist genausowenig wie die “Interpretation” von Begriffen das Ergebnis rein erkennender Tätigkeit. Vielmehr sind Wertungen und damit volitive Akte beteiligt, um aus der Individualität der Tatsachen das mit anderen Tatsachen Gemeinsame, welches gleichzeitig das unter normativem Aspekt Wesentliche ist, herauszuheben und zum Merkmal der Klasse zu machen.

Den *Schlußsatz* des Syllogismus bildet eine auf den konkreten Fall bezogener Soll-Satz, dessen Radikal mit dem des Untersatzes identisch ist. Er befiehlt also, daß das zu geschehen habe, was der Untersatz als zur Zweckerreichung erforderlich prognostiziert: z. B. die Zahlung der 10.000 DM als Schadensersatz oder den zweijährigen Freiheitsenzug als Strafe.

Dieser Schlußsatz scheint, obwohl individueller Befehl, seinerseits logische Konsequenz eines allgemeinen Befehls zu sein: Die individuelle Sanktion scheint sich aus der Sekundärnorm in Verbindung mit Ober- und Untersatz des Syllogismus zu ergeben, insbesondere (1a) mit der als feststehend angenommenen Auslegung der Sanktionsnorm (Obersatz) und der als zutreffend angenommenen Prognose des Untersatzes. Doch auch die Rationalität dieser Ableitung ist nur Schein; gibt es doch kein logisches Gesetz, welches das Denken verpflichtet, aus

“z (z.B. Schadensersatz) soll sein” und
“wenn s (z.B. Zahlung von 10.000 DM), dann (wahrscheinlich) z”
: “also soll s sein”

zu folgern. Ob s sein soll, ist vielmehr auch Gegenstand einer volitiven Entscheidung, die vom Richter zusätzlich zu ihrer Ableitbarkeit aus dem Gesetz durch rational unüberprüfbare Billigkeitserwägungen legitimiert werden kann und muß.

Und was für die Sanktion gilt, gilt auch (1b) für den Eintritt der Bedingung, unter der sie verhängt werden kann oder soll: Es gibt kein logisches Gesetz, welches unser Denken zwingt, aus dem Eintritt der generellen Bedingung für die generelle Sanktionsnorm auf den Eintritt auch der individuellen Bedingung für die individuelle Sanktion zu schließen, so daß hier abermals ein volitiver Akt zusätzlich zum kognitiven Akt das Recht erzeugt.

Mithin besitzt *insgesamt* der Richter für seine individuelle Entscheidung, ob gerade dieser Sachverhalt gerade diese vom Kläger geforderte Sanktion rechtfertige, keinen im Gesetz hinreichend präzisierten Maßstab. Er muß vielmehr Zusätzlich sein *Judiz* in Anspruch nehmen, um *konform* mit der gesetzlich typisierten Äquivalenz zwischen Modelltatbestand und angedrohter Sanktion die individuelle Äquivalenz zwischen Lebenssachverhalt und verwirkter Sanktion zu bestimmen. Solches “Judizieren” geschieht nur scheinbar aus dem Nichts heraus; in Wahrheit ist es einesteils Produkt eines langen Lern- und Sozialisationsprozesses, andernfalls wird es geprägt vom Charakter des Richters, der in concreto nicht nur “den Fall”, sondern stets auch “sich”

entscheidet. Genetisch gesehen markiert es zunächst nur Richtpunkte innerhalb der Gesetzeslandschaft und fügt sie erst allmählich zur immer differenzierteren Gestalt einer immer individueller werdenden Gerechtigkeit zusammen. Es ordnet jeden neuen Fall in die Reihe ähnlicher Fälle ein, es erkennt Gleichheiten und Ungleichheiten innerhalb dieser Reihe und formt aus dieser Erkenntnis schließlich die gute Gestalt proportionaler Gerechtigkeit, die idealiter so unendlich fein abgestuft ist, daß sie die Individualität des konkreten Falles annähernd in sich aufnehmen kann.

So entsteht aus beidem, aus gesetzlicher Weisung und richtigem Judiz, der individuelle Sanktionsbefehl: legitimiert in der Möglichkeit ("Androhung") seiner Verhängung durch ein Gesetz, welches solches Fehlverhalten mit solcher Sanktion äquivalent beantwortet wissen will; legitimiert in der Wirklichkeit ("Verwirkung") seines Vollzugs durch das Judizium des Richters, daß dieses Fehlverhalten mit dieser Sanktion äquivalent beantwortet sei.

VI

Worin besteht die Sanktion? In der Regel ist sie wiederum ein Verhaltensimperativ: "Leiste 10.000 DM als Schadensersatz!" "Be-gib dich auf zwei Jahre in eine Haftanstalt!" Somit kann sie wiederum übertreten werden – ebenso wie der primäre Verhaltensimperativ, dessen Übertretung für sie die Veranlassung.

Es hieße nun allerdings, das Problem der *Sanktionsdurchsetzung* nur verschieben, würde nicht der vom Richter gesetzte Imperativ mit einer Sanktion ausgestattet, die schärfer in die Freiheits-sphäre des Schuldners eingreift als der Imperativ der ersten Sanktion: nämlich durch unmittelbaren oder mittelbaren Zwang. Der gerichtlichen Sanktionsfestsetzung folgt demnach nötigenfalls die Durchsetzung (Vollstreckung) der Sanktion durch Zwang, und zwar entweder durch Handlungen Dritter, z. B. des Gerichtsvollziehers (wobei dem Schuldner i.d.R. die Kosten hierfür auferlegt werden) oder durch Freiheitsbeschränkung (Beugehaft, Strafhaft usw.) zwecks Sanktionserfüllung.

VII

Von dieser zweiten Sanktion bei Zuwiderhandlung gegen den Verhaltensbefehl der ersten ist zu unterscheiden die Sanktionsandrohung für die Zuwiderhandlung gegen den Befehl der sekundären Normen, einen Sanktionsbefehl zu erlassen – welche in den *sekundären*

Sanktionsnormen enthalten ist. Die Sanktionsandrohung richtet sich gegen den Adressaten der sekundären Verhaltensnormen, insbesondere also gegen den Richter, und tritt in Kraft, wenn dieser eine Sanktion gegen einen Schuldner zwar festsetzen sollte (hierzu also nicht nur ermächtigt, sondern darüber hinaus verpflichtet war), die Sanktion aber nicht festgesetzt hat.

Zweck der sekundären Sanktionsnormen ist es,

- entweder innerhalb des “besonderen Gewaltverhältnisses”, das zum Erlaß des Sanktionsbefehls verpflichtet, die normativen Verhaltenserwartungen des Gewalthabers wieder herzustellen (unvollkommene interne Sanktion, z. B. Dienststrafen);
- dieses besondere Gewaltverhältnis zu beenden (unvollkommene externe Sanktion, z. B. Entlassung aus dem Richteramt);
- oder außerhalb des besonderen Gewaltverhältnisses die normativen Erwartungen Dritter an eine ordnungsgemäße Amtsausübung wiederherzustellen (vollkommene externe Sanktion, z. B. Kriminalstrafe wegen Rechtsbeugung).

Zur *Festsetzung der Sanktion* werden wiederum die Gerichte oder andere Stellen ermächtigt (oder darüber hinaus verpflichtet) sein, und zwar in der Regel durch tertiäre Normen, die wiederum mit Sanktionen ausgestattet sein können, usw.